



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermietung der Kongresshalle Böblingen und der Stadthalle Sindelfingen Congress Center Böblingen/Sindelfingen GmbH (CCBS), Schillerstraße 23, 71065 Sindelfingen

1. Geltungsbereich

1.1. Geltung der AGB

CCBS ist Betreiberin von Veranstaltungsstätten, die sie unterschiedlichen Mietern ganz oder zum Teil zur Durchführung einer Veranstaltung zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck schließen die Parteien jeweils einen Vertrag, in dem nicht nur die Reservation sowie die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen auf dem Gelände und in den Gebäuden, sondern auch die Erbringung der veranstaltungsbegleitenden Leistungen geregelt wird.

1.2. Geltungsadressaten der AGB

Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, es sei denn der Geltungsbereich wird ausdrücklich eingeschränkt.

1.3. Ausschließlichkeit der AGB / Individualvereinbarungen

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters sind für CCBS unverbindlich, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch, wenn CCBS der Geltung von Geschäftsbedingungen des Mieters nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung an den Mieter vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4. Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit gesetzliche Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese auch ohne eine solche Klarstellung.

1.5. Fortgeltung der AGB für künftige Vertragsverhältnisse

Gegenüber Unternehmern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien fort.

1.6. Veranstalter, Bindung Dritter

Der Mieter gilt als Veranstalter, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Schließt der Mieter den Vertrag für eine Veranstaltung eines Dritten, hat er dies unter Benennung des Dritten CCBS bei Vertragsschluss mitzuteilen.

Soweit in den vertraglichen Regelungen zwischen Verpflichtungen des Mieters und des Veranstalters unterschieden wird, gelten diese in jedem Fall vollumfänglich für den Mieter, solange eine ausdrückliche Vereinbarung der exklusiven Zuweisung dieser Pflichten an einen Dritten durch CCBS nicht erfolgt ist.

Für den Fall, dass sich der Mieter zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses Dritter bedient oder innerhalb des Geltungsbereichs der Bestimmungen aus diesem Vertrag gleich in welcher Form an sich bindet, verpflichtet sich der Mieter, die Bindungswirkung aus dem Mietvertrag und seinen Anlagen im erforderlichen Umfang auf diese Dritten zu übertragen.

1.7. Sprache

Vertragssprache ist deutsch. Werden diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

2. Terminanfragen und Reservation

2.1. Terminanfragen

Terminanfragen können in Textform oder schriftlich unter Angabe des gewünschten Termins sowie Nennung der geplanten Veranstaltung und der geplanten Nutzung sowie der geforderten Kapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Einrichtung an CCBS erfolgen.

2.2. Rechtsfolgen der Eingangsbestätigung

Durch die Bestätigung des Eingangs der Terminanfrage erfolgt keine verbindliche Reservierung.

2.3. Terminoption

Sollte der Termin frei, nicht optioniert und nicht reserviert oder belegt sein, teilt CCBS dies dem Mieter schnellstmöglich in Textform mit und reserviert zugleich den von dem Mieter genannten Termin.

Diese Terminoption wird von CCBS zeitlich befristet und bewirkt, dass der Termin als „optioniert“ dargestellt und der Optionsinhaber für den optionierten Termin exklusiv als Verhandlungspartner geführt wird. Eine weitere Bindungswirkung entsteht für beide Parteien nicht. Insbesondere bleibt die Option für einen späteren Vertragsabschluss unverbindlich.

2.4. Routineterminale

Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine ausdrückliche Regelung getroffen ist.

2.5. Übertragung auf Dritte

Eine Übertragung einer Option auf oder eine Reservierung für Dritte ist ohne Zustimmung von CCBS nicht zugelassen.

3. Vorläufige Preiskalkulation, Vertragsschluss und Vertragsergänzungen

3.1. Vorläufige Preiskalkulation

Nach erfolgter Terminoptionierung erstellt CCBS eine vorläufige Preiskalkulation (vorläufiger Leistungsrahmen) mit der Bestimmung des Mietgegenstands sowie einer Übersicht der zum Zeitpunkt der Anfrage bekannten Zusatzleistungen sowie der Einbeziehung der weiteren für den konkreten Fall erforderlichen Anlagen mindestens in Textform. Diese Dokumente werden dem Mieter zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der CCBS zur Kenntnisnahme übersandt.

Grundlage der vorläufigen Preiskalkulation sind alle vom Mieter bis dahin und mindestens in Textform überlassenen und als relevant gekennzeichneten Informationen, insbesondere die unter Berücksichtigung der in Nr. 2 dieses Vertrages gemachten Angaben sowie eine ggf. bereits übersandte Bühnenanweisung.



Die vorläufige Preiskalkulation von CCBS über die Miete sowie über Zusatzleistungen ist zeitlich befristet. Innerhalb der Frist hat der Mieter CCBS in Textform mitzuteilen, ob er mit der vorläufigen Preiskalkulation einverstanden ist. Sollte innerhalb der von CCBS mitgeteilten Frist keine Rückmeldung des Mieters eingehen oder sich die Parteien nicht einig werden, so ist CCBS nicht weiter an die Preiskalkulation und den optionierten Termin gebunden.

Alle von CCBS genannten Preise, sowohl in der vorläufigen Preiskalkulation als auch im Mietvertrag und den weiteren Dokumenten, sind Preise in EUR und verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Gebühren, Abgaben und Steuern.

3.2. Vertragsschluss

Im Anschluss erstellt CCBS den Mietvertrag und etwaige weitere Erklärungen und übermittelt diese Dokumente unterschrieben (also physisch unterzeichnet, elektronisch signiert oder sonst auf technische Weise mit einer Unterschrift versehen) oder noch nicht unterschrieben an den Mieter. Die Übermittlung der Dokumente an den Mieter kann in Textform (also zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Übermittelt CCBS unterschriebene Dokumente, kommt der Vertrag erst und nur zustande, wenn der Mieter den unterschriebenen Mietvertrag an CCBS zurücksendet und der Mietvertrag CCBS innerhalb der in dem von CCBS übermittelten Schreiben genannten Frist zugeht.

Übermittelt CCBS nicht unterschriebene Dokumente, kommt der Vertrag erst und nur zustande, wenn CCBS den dann zuerst vom Mieter unterschriebenen Mietvertrag und die etwaigen weiteren Erklärungen unterschrieben an den Mieter zurückschickt.

3.3. Änderungen und Vertragsergänzungen

Nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen, die den Mietvertrag ändern oder ergänzen, sowie Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber der anderen Partei erklärt werden (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Soweit durch mündliche Vereinbarungen auf Formerfordernisse verzichtet wurde, sind mündliche Vereinbarungen unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen.

3.4. Schriftform bei Übertragung von Betreiberpflichten

Die Übertragung der Betreiberpflichten nach § 38 VStättVO-BW bedarf mindestens der Schriftform.

3.5. Ergänzung von wesentlichen Informationen zur Veranstaltung

Für die Erfüllung dieser Vereinbarung und die Organisation der Veranstaltung wesentliche Informationen müssen CCBS unverzüglich und mindestens in Textform übermittelt werden.

Für die Beteiligten erkennbar besonders wichtige oder dringliche Anpassungen müssen zudem sofort nach Kenntnis mündlich mitgeteilt werden.

4. Vertragsgegenstand und Nebenpflichten

4.1. Vertragscharakter

Die Überlassung der Räume oder Flächen für Veranstaltungen erfolgt durch einen gemischten Vertrag, der wesentliche Elemente eines Mietvertrages nach §§ 535 ff. BGB enthält. Daneben enthält er auch Elemente eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB sowie eines Werkvertrages nach §§ 631 BGB oder ggf. auch anderer Vertragsarten. Die jeweiligen gesetzlichen Sonderregelungen sollen nur für die entsprechenden Teilleistungen gelten, soweit hier nicht in zulässiger Weise abgewichen wird. Sind Teilleistungen für die Erfüllung des Vertrages insgesamt wesentlich, sollen im Zweifel die Regelungen für Mietverträge Anwendung finden.

4.2. Vertragszweck

Der Vertrag wird zur Durchführung der Veranstaltung geschlossen, die im Vertrag beschrieben ist. Änderungen sind nur unter vorheriger Zustimmung der CCBS mindestens in Textform zulässig. Die Verweigerung der Zustimmung ist an keine Begründung gebunden. CCBS kann die Zustimmung insbesondere aber nur dann erteilen, wenn durch die Änderung berechnete Interessen von CCBS insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, die Sicherheit der geplanten oder anderer zur selben Zeit stattfindenden Veranstaltungen oder des Versammlungsstättenbetriebs, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Ruf und das Ansehen der CCBS nicht beeinträchtigt werden.

4.3. Konkurrenzschutz

CCBS sichert dem Mieter bei der Belegung der Räumlichkeiten zu, auf die Interessen des Mieters insoweit Rücksicht zu nehmen, dass nicht parallel (also am selben Tag) eine hinsichtlich Inhalt und Art vergleichbare Veranstaltung stattfindet, die eine direkte Konkurrenz zur Veranstaltung des Mieters darstellen würde (zum Beispiel nicht parallele Shows von zwei vergleichbar prominenten Illusionskünstlern oder ABBAMania und ABBA The Show). Ein weitergehender Konkurrenzschutz wird nicht gewährt. Es ist dem Mieter also bewusst, dass parallel zum Beispiel ein Ärzte-Kongress und ein Architekten-Kongress, ein Konzert und eine Sportveranstaltung oder auch zwei Konzerte stattfinden können.

4.4. Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten

Soweit der Mieter durch gesonderte Vereinbarung Betreiberpflichten übernommen hat, gelten diese für den Mieter unmittelbar. Die Betreiberpflichten von CCBS reduzieren sich insoweit auf die Überwachung des Mieters. CCBS übernimmt ergänzend zu den eigenen Pflichten keine Verkehrssicherungspflichten des Mieters allein aus der Umsetzung der Veranstaltung.

CCBS ist selbst, durch beauftragte Mitarbeiter oder externe Beauftragte berechtigt, die zur Erfüllung der eigenen Betreiber- oder Verkehrssicherungspflichten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Der Mieter übernimmt für die von ihm übernommenen und genutzten Bereiche nach vorheriger Abstimmung mit CCBS und gemäß gesonderter Übertragungserklärung die Verkehrssicherungspflichten. Unabhängig davon hat der Mieter die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Pflichten (zum Beispiel aus der VStättVO-BW) sowie seine eigenen Verkehrssicherungspflichten vollumfänglich in eigener Verantwortung zu beachten und zu erfüllen.

4.5. Mitwirkungspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, an der Erfüllung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Mieter insbesondere CCBS über den geplanten Veranstaltungsverlauf, sich daraus ergebende besondere Gefährdungen sowie etwaige Änderungen oder Störungen unverzüglich zu informieren, sicherzustellen, dass ein entscheidungsbefugter Vertreter und die weiteren benannten Verantwortlichen während des Betriebs der Versammlungsstätte immer vor Ort erreichbar und handlungsfähig sind, CCBS bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

4.6. Miete

4.6.1. Beschreibung der Mietsache

Mietweise zur Nutzung überlassen werden die im Mietvertrag bezeichneten Flächen und Räume zu dem vereinbarten Zweck.





4.6.2. Flächen, Einrichtungen und Räume mit eingeschränktem Nutzungsrecht

Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Besuchergarderoben und dergleichen erhält der Mieter nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Mietzeit. Der Mieter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird, es sei denn, die Veranstaltung des anderen Mieters stört die Veranstaltung des Mieters mehr als vorhersehbar und vom Mieter nach den allgemeinen mietrechtlichen Grundsätzen hinzunehmen.

4.6.2.1. Parkplätze

Parkplätze zählen nicht zur Mietsache. Einzelne Parkplätze sind nur dann Teil der Mietsache, wenn diese im Mietvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung ausdrücklich bezeichnet und aufgenommen worden sind. Für die Nutzung der Parkplätze gelten besondere Nutzungsbedingungen.

4.6.2.2. Nicht vermietete Flächen, Einrichtungen und Räume

Die auf dem Gelände befindlichen funktionalen Flächen, Einrichtungen sowie Räumlichkeiten und Flächen innerhalb der Immobilie, wie Aufstellflächen für Einsatzkräfte, Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Technikbereiche, Werkstatträume und -bereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Mieter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen innerhalb und außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere auch im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.6.2.3. Mietzeitraum und Eigenschaften der Mietsache

Die Nennung von Belegungszahlen oder Veranstaltungszeiten stellt keine Zusicherung von Belegungs- oder Verkaufskapazitäten oder möglichen Betriebszeiten dar. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich diese Werte (zum Beispiel aufgrund von pandemiebedingten Anpassungen von Hygienevorschriften oder Ähnlichem) laufend verändern können.

4.6.3. Überlassung an Dritte zur Nutzung

Tritt der Mieter nicht selbst als Veranstalter im Sinne der VStättVO-BW auf, ist der Veranstalter bei Abschluss des Mietvertrages zu benennen. Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, darf der Mieter die von ihm gemieteten Räumlichkeiten im Rahmen des Vertragszwecks und dem vertraglich vereinbarten Umfang an von ihm bestimmte Personen überlassen. Hierzu zählen insbesondere Künstler und ihre Produktionsangehörigen, Dienstleister und ihre Mitarbeiter, Gäste und die eigene Mitarbeiterschaft, soweit sie dienstlich tätig wird. Der Mieter bleibt jedoch immer vollumfänglich – so wie vertraglich vereinbart oder sich aus dem Gesetz ergibt – verantwortlich.

4.6.4. Untervermietung

Eine Untervermietung und eine über die bereits oben beschriebene entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte hinausgehende Überlassung ist dem Mieter nur nach vorheriger Zustimmung der CCBS mindestens in Textform gestattet.

4.6.5. Mietzeitraum

Der Mietzeitraum ergibt sich aus dem Mietvertrag

4.6.6. Absprachen mit dem Vor- oder Nachmieter

Sofern der Mieter mit dem Vor- oder Nachmieter Absprachen treffen will, ist dies nur zulässig, wenn CCBS daran rechtzeitig und umfassend beteiligt ist. CCBS darf Absprachen widersprechen, es sei denn, die Interessen von CCBS oder allgemeine Sicherheitsaspekte sind nur unwesentlich berührt. Soll die Mietsache früher oder länger als vereinbart in Gebrauch genommen werden, so kann dies nur nach vorheriger Zustimmung durch CCBS erfolgen.

4.6.7. Zustand bei Übergabe

Der Zustand bei Übergabe ist ordnungsgemäß, wenn die Mietsache nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach den sonderbaurechtlichen Bestimmungen, für die Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist. Das konkrete Verwendungsrisiko bzw. das Durchführungsrisiko der mitgegenständlichen Veranstaltung verbleibt beim Mieter, es sei denn, CCBS hat eine Verwirklichung des Risikos zu vertreten.

4.6.8. Übergabe, Umgang und Rückgabe der Mietsache

4.6.8.1. Übergabe

Bei der Übergabe der Mietsache kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Bereiche sowie der zugehörigen Notausgänge, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen und Rettungswege verlangen. Von der Begehung wird durch CCBS ein Übergabeprotokoll angefertigt, in dem Beschädigungen und Mängel festgehalten werden.

4.6.8.2. Nutzung und Betrieb der Bühne

Die Bühne samt deren technischer Einrichtung darf vom Mieter nur nach ordentlicher Unterweisung/Einweisung durch das Betriebspersonal der jeweiligen Versammlungsstätte in Betrieb genommen und genutzt werden. Parallel muss der Mieter sicherstellen, dass technische Arbeiten an/auf der Bühne oder Änderungen der technischen Einrichtungen und Aufbauten der Bühne nur erfolgen, wenn ein entsprechend § 39 VStättVO-BW qualifizierter Vertreter der CCBS anwesend ist, der diese Änderungen leitet und beaufsichtigt (vgl. § 40 VStättVO-BW).

4.6.8.3. Verwendung der Mietsache

Die Verwendung der Mietsache darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrags sowie seiner Anlagen erfolgen.

4.6.8.4. Umgang mit der Mietsache

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt, in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordentlichen und sauberen Zustand gehalten und die Sicherheitsbestimmungen insbesondere auch nach Anlage 2 (Hausordnung) eingehalten werden. Aufbauten und jegliche sonstige Änderung baulicher Art in, an oder auf der Mietsache sind nur zulässig nach vorheriger Kenntnisnahme und Zustimmung durch CCBS.

Stellt der Mieter während der Nutzung Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber CCBS verpflichtet. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen umgehend einzuleiten und CCBS unverzüglich über den Schadenseintritt und die getroffenen Sofortmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.





4.6.9. Räumung und Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Pflicht, die Mietsache zum Mietende in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Belastungen (zum Beispiel Fundsachen, Sondermüll etc.) zu übergeben. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind vom Mieter restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Bei der Rückgabe der Mietsache kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Bereiche verlangen. Von der Begehung wird dann durch CCBS ein Übergabeprotokoll angefertigt, in dem Beschädigungen oder Mängel festgehalten werden.

Räumt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist CCBS berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten des Mieters die Mietsache räumen zu lassen. Der Mieter haftet für alle sich hieraus ergebenden Schäden, es sei denn, diese wären auf ein nachweisliches Verschulden der CCBS oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. In der Mietsache verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt oder in Verwahrung genommen werden. CCBS hat dabei nur die Sorgfalt anzuwenden, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet.

Sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, ist er verpflichtet, über den vertraglich festgesetzten Mietzins hinaus zeitanteilig für die Zeit der Nichträumung ein dem Mietzins entsprechendes Nutzungsentgelt an die CCBS zu bezahlen. Der CCBS bleibt es vorbehalten, daneben einen etwaigen zusätzlichen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

Veranstaltungsbedingte Schäden am Mietgegenstand bzw. der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen werden im Auftrag der CCBS durch Fachfirmen auf Kosten des Mieters beseitigt. Der hierdurch auf Seiten der CCBS verursachte Aufwand wird durch eine Handling-/Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % des reparaturbedingten Nettoauftragswertes, höchstens jedoch 500,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, abgegolten, es sei denn, der Schaden wurde durch die CCBS, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht oder der Mieter weist nach, dass nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist CCBS berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

4.7. Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von den Teilnehmenden an der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit seiner Unterschrift, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet. Das heißt insbesondere, dass während der Veranstaltung weder als Darbietung noch in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Dies bedeutet auch, dass der Mieter

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einschreitet,
- Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließt (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
- die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 unterbricht und
- bei weiter andauernden Verstößen die Veranstaltung abbricht.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung durch Teilnehmende oder Besucher der Veranstaltung zu Verstößen nach Absatz (2) Satz 1, die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB verwirklichen und verstößt der Mieter gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz (2) Satz 3 a) bis d), hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € an die CCBS zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe bleibt unberührt.

Die CCBS behält sich vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus und für Demokratie zu setzen.

4.8. Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen, Geschäftsbesorgungen

4.8.1. Folgen der Unmöglichkeit von Teilleistungen

Sollte eine sicherheitsrelevante Teilleistung unmöglich sein, so gilt im Zweifel die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen als unmöglich, es sei denn, die Sicherheit des Betriebs der Versammlungsstätte und die Sicherheit der Veranstaltung sind durch die unmögliche Teilleistung nicht berührt.

4.8.2. Kein Weisungsrecht des Mieters

Erbringt CCBS oder ein von CCBS beauftragtes Unternehmen für den Mieter Dienst-, Werk- oder sonstige Leistungen im Sinne der Nr. 4 bis Nr. 5 des Mietvertrages (zusätzliche Leistungen), hat der Mieter gegenüber den leistungserbringenden Personen kein Weisungsrecht. Die leistungserbringenden Personen führen die Leistungen allein auf der Grundlage des internen (Mitarbeiter von CCBS) oder externen (Mitarbeiter von zugelassenen Unternehmen oder von diesen zur Erfüllung eingesetzte Personen) Auftrages von CCBS durch. Etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche hat der Mieter allein an CCBS zu richten.

4.8.3. Informations- und Ermittlungspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, CCBS über alle für die Erbringung etwaiger Dienst-, Werk- oder sonstigen Leistungen relevanten Informationen rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung und ohne Aufforderung zu unterrichten und diese ggf. zu ermitteln, um damit CCBS in die Lage zu versetzen, diese Leistungen ordentlich ausführen bzw. beauftragen zu können.

Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen zur Ermittlung nachfolgender Planungsgrundlagen:

- die Anzahl und den aus Sicht des Mieters notwendigen und sinnvollen Standort des Bewachungs- und Ordnungsdienstpersonals unterteilt nach Funktionen und zugehöriger Qualifikation
- Anzahl und Umfang an Fachpersonal für elektrische Arbeiten (Elektriker)
- Anzahl und Umfang der Meister für Veranstaltungstechnik
- die Notwendigkeit und den Umfang eines Sanitätsdienstes
- die Notwendigkeit und den Umfang einer Brandsicherheitswache und ähnliche Informationen/Voraussetzungen
- die Anforderungen an den Arbeitsschutz
- die Anforderungen an zusätzliche Veranstaltungstechnikinfrastruktur
- die Anforderungen an Versorgung und sanitäre Einrichtungen
- die Anforderungen an die Reinigung
- die Anforderungen an die Hygiene
- die Anforderungen an Klimatisierung



4.8.4. Beauftragung Dritter

Ohne weitere Bestimmung ist CCBS in der Vergabe der Aufträge an Dritte frei. Dies bedeutet insbesondere, dass CCBS bei der Auftragsvergabe in der Auswahl der Dritten nicht beschränkt ist.

CCBS ist berechtigt, Zusatzleistungen durch eigene Mitarbeiter auszuführen und als gesonderte Leistung mit dem Mieter abzurechnen.

4.8.4.1. Beauftragung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen (zum Beispiel Strom, Wasser, Veranstaltungsleitung, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Reinigung etc.) werden von CCBS gestellt oder beauftragt. CCBS bestimmt den Umfang dieser Dienste nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Veranstaltung, der Sicherheitsbestimmungen, der behördlichen Festsetzungen und des Bedürfnisses im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

4.8.4.2. Gastronomische Versorgung

Mit Ausnahme der gastronomischen Versorgung für den Mieter (sog. Crew Catering, Backstage Catering) in den hierfür vorgesehenen Räumen, erfolgt die gastronomische Versorgung innerhalb des Mietgegenstandes durch CCBS oder die vertraglich mit CCBS verbundenen Gastronomiepartner. Dies gilt nicht für den Festplatz auf dem Flugfeld und den Schwarzwaldsaal. Der Mieter hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, eventuelle Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

CCBS oder die vertraglich mit CCBS verbundenen Gastronomiepartner sind ohne besondere Vereinbarung und ohne besondere Kostenerstattung berechtigt, auch im Falle der Vermietung des gesamten Geländes oder eines Teils desselben, Erfrischungs- und Ausschankstände nach eigenen Vorstellungen und den Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung einzurichten.

4.8.4.3. Merchandising

Merchandising-Artikel (Produkte mit einem direkten Veranstaltungsbezug, wie zum Beispiel Tonträger, Programme, Textilien etc.) dürfen grundsätzlich nur durch das von CCBS eingesetzte Merchandise-Unternehmen über die von CCBS dafür genehmigten Verkaufsflächen und Verkaufsarten (stationär und/oder mobil) vertrieben werden. Die Absicht, einen Verkauf von Merchandising-Artikeln durchführen zu wollen, ist CCBS rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Der Mieter hat für den Vertrieb von veranstaltungsbezogenen Merchandising-Artikeln eine gesonderte Vereinbarung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) mit CCBS abzuschließen.

CCBS behält sich vor, eigene Merchandising-Artikel ohne direkten Veranstaltungsbezug zu vertreiben, wobei Produktgleichheiten zu veranstaltungsbezogenen Merchandising-Artikeln vermieden werden.

4.8.5. Verantwortlichkeiten und Auftragsausführung

Soweit CCBS im Namen des Mieters Verträge mit Dritten abschließt oder für den Mieter die Beauftragung abwickelt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners unter Berücksichtigung der auftragsspezifischen Eignung und im Hinblick auf eine umsichtige Betriebsorganisation nach den Grundsätzen zu den Verkehrssicherungspflichten, die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung inkl. aller Leistungsabnahmen sowie die Wahrnehmung entsprechender Rüge- und Nachforderungsrechte. Die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzforderungen obliegt dem Mieter, wenn und soweit CCBS dieses Recht nicht übertragen bekommen hat.

Wird CCBS vom Mieter oder dessen beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, so übernimmt der Mieter die Pflichten nach dem Arbeitsschutzrecht, soweit diese nicht vom Arbeitgeber des unterstellten Personals übernommen werden.

4.8.6. Leistungszeit

Ist für eine Leistung von CCBS oder von CCBS beauftragten Unternehmen für die Leistung die Mitwirkung des Mieters erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die ggf. vereinbarte Leistungszeit um die Zeit, die der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Mieters und unzureichenden Voraussetzungen in der Organisation des Mieters, soweit sie CCBS nicht im Vorfeld bekannt gegeben worden sind.

Werden vom Mieter Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, verlieren Termine und Fristen, die von dieser Änderung betroffen sind, ihre Gültigkeit.

4.8.7. Ausschluss der §§ 666, 667 BGB

Etwaige Ansprüche des Mieters auf Auskunft oder Rechenschaft nach § 666 BGB oder auf Herausgabe des Erlangten nach § 667 BGB sind ausgeschlossen.

4.9. Besondere Bedingungen

Die Nutzung des Mietgegenstands sowie überlassener Flächen, Anlagen und Einrichtungen unterliegt weiteren Bedingungen. Diese ergeben sich auch aus den für den Betrieb geltenden Verfügungen, Konzepten und Plänen und sind in den vertraglichen Regelungen und den vertraglichen Anlagen konkretisiert und definiert.

Der Mieter sichert zu, alle ihm obliegenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerbe-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften einzuhalten.

Der Mieter muss alle für ihn Tätigen sowie alle von ihm beauftragten Dienstleister verpflichten, diese Regelungen zu beachten, sowie gegebenenfalls an der Umsetzung sich daraus ergebender Maßnahmen mitzuwirken.

4.9.1. Mitwirkungspflichten des Mieters

Ist für die Vertrags- oder Auftrags Erfüllung eine Mitwirkung des Mieters oder von ihm beauftragter Dritter erforderlich, sichert der Mieter seine oder die Mitwirkung der beauftragten Dritten zu.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der CCBS genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und die von ihm zu benennenden Ansprechpartner in Textform bekannt zu geben.

Mitwirkungspflichten des Mieters sind insbesondere folgende:

Der Mieter bindet CCBS rechtzeitig in die Projektierung und die Gestaltung der Planungsprozesse ein.

Der Mieter legt CCBS rechtzeitig, mindestens jedoch 12 Wochen vor dem Veranstaltungstag technische Anweisungen wie beispielsweise die Bühnenanweisung vor (Darlegung von Aufbau, Ablauf der Veranstaltung einschließlich eventueller Pyrotechnik und Betrieb von Lasereinrichtungen einschließlich Genehmigungen hierfür, Abbau etc.).

Der Mieter überlässt CCBS rechtzeitig vollständige und anforderungskonforme Informationen und Planunterlagen (hierzu zählen insbesondere eine umfassende Projekt- und/oder Veranstaltungsbeschreibung inkl. geplanter Abläufe, ein tragfähiges Mengengerüst, ein maßstäblich technischer Aufbauplan digital im Format .dwg oder .vwx sowie Angaben zu den für die Organisation und die Sicherheitsorganisation relevanten Verantwortlichkeiten). Der Mieter verpflichtet sich, die Informationen und Planunterlagen fortlaufend aktuell zu halten und CCBS unverzüglich über relevante Änderungen zu informieren.



Bei Planungs- oder Ausführungsänderungen während der Aufbau- und Betriebsphase muss CCBS unverzüglich informiert werden, damit die Konsequenzen für die weitere Planung und Ausführung erkennbar gemacht und mit dem Mieter besprochen und allfällige Änderungen in der Ausführung veranlasst werden können.

Der Mieter sichert eine gründliche Vorbereitung und Planung der Durchführung sowie eine normkonforme Durchführung zu. Hierzu zählt auch, die Veranstaltung norm- und auflagenkonform, unter Einhaltung rechtlicher wie auch behördlicher Vorgaben und Auflagen sowie unter Berücksichtigung der Organisations- und Verkehrssicherungspflichten und unter Beachtung der Vorgaben der Sicherheitsplanung und -auflagen sowie der sonstigen verbindlichen Anlagen aufzubauen und durchzuführen und eine angemessene Sicherheitsorganisation vorzuhalten.

Der Mieter führt eine sorgsame Unterweisung der Beteiligten für eine sichere Veranstaltungsdurchführung, die Umsetzung der Sicherheits- und Notfallplanung durch und überwacht und dokumentiert die Umsetzung.

Der Mieter baut eine geeignete Arbeitsschutzorganisation ggf. auch unter Berücksichtigung der Koordinationspflichten nach § 8 ArbSchG auf und unterhält diese während des gesamten Mietzeitraumes.

Der Mieter prüft unverzüglich die von CCBS überlassenen Unterlagen zur Auftragsausführung oder Auftragserfüllung und rügt etwaige Mängel unverzüglich. Erfolge der Mängelrüge nicht unverzüglich, gelten die Unterlagen als mangelfrei anerkannt.

4.9.2. Versammlungsstättenspezifische Genehmigungen und Verfügungen

Der Betrieb der Versammlungsstätte unterliegt gesetzlichen Vorgaben, die im Regelfall durch Verfügungen der jeweils zuständigen Behörden ergänzt und konkretisiert werden. Diese sind regelmäßig in den vertraglichen Regelungen sowie den zugehörigen Anlagen berücksichtigt.

Für den Fall, dass Genehmigungen oder Verfügungen nach Vertragsschluss erlassen oder geändert werden, ist der Mieter verpflichtet, an der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. ihn betreffende Auflagen in Abstimmung mit CCBS auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Mieter kann nach Anforderung bei CCBS jederzeit auszugswise Einsicht in die ihn betreffenden Genehmigungen und Verfügungen (Bestuhlungspläne, Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen, besondere behördliche Auflagen etc.) erhalten.

4.9.3. Veranstaltungsspezifische Anträge und Genehmigungen

Veranstaltungsbezogene Melde- und Anzeigepflichten hat der Mieter in eigener Verantwortung zu erfüllen. Benötigt der Mieter für die gewünschte Nutzung der Mietsache eine weitere Genehmigung, ist der Mieter verpflichtet, CCBS hierüber zu informieren und diese Genehmigung nach Abstimmung mit CCBS auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung rechtzeitig einzuholen. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so ist CCBS berechtigt, nach kurzer Nachfristsetzung den Vertrag fristlos zu kündigen.

Ergehen im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die CCBS direkt Anweisungen oder Auflagen der zuständigen Behörden, so verpflichtet sich der Mieter, CCBS von sämtlichen hieraus sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen bzw. verauslagte Beträge zu ersetzen.

Die CCBS ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, vor Ausfüllung dieser Anweisungen oder Auflagen den Mieter hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4.9.4. Anlagen zum Vertrag

Bedingungen zur Nutzung ergeben sich über den Mietvertrag hinaus verbindlich, insbesondere aus den im Vertrag benannten Anlagen.

Die Inhalte, Bestimmungen und Bedingungen in diesen Anlagen sind Vertragsbestandteil und vom Mieter unbedingt zu beachten. Der Mieter hat die für ihn Tätigen oder von ihm Beauftragten über die in den Anlagen getroffenen Regelungen zu informieren und zu verpflichten, sich an diese Bestimmungen und Bedingungen zu halten. Der Mieter ist zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung verpflichtet und hat Verstöße unverzüglich zu beseitigen und zu verfolgen. Soweit in den Anlagen im Bereich der Sicherheitsorganisation verantwortliche Personen benannt sind, haben diese im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenbereiches Weisungsbefugnis gegenüber dem Mieter, den von ihm beauftragten Dienstleistern und allen für diese Tätigen.

4.9.5. Verbindlichkeit von Konzepten und Plänen

CCBS hat nachfolgende Konzepte und Pläne erstellt und ggf. mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Vorgaben und organisatorische Regelungen in diesen Konzepten gelten verbindlich auch für den Mieter.

Belegungs-, Nutzungs-, und Lastenpläne

Sicherheitsbestimmungen, Brandschutzkonzept

Der Mieter ist verpflichtet, alle für ihn Tätige und von ihm beauftragte Dienstleister dahingehend zu verpflichten, dass diese die genannten Konzepte und Pläne im Kontext der Nutzung vollumfänglich zu beachten haben und gegebenenfalls an der Umsetzung mitzuwirken haben.

Der Mieter kann nach Anforderung bei CCBS jederzeit auszugswise Einsicht in die ihn betreffenden Konzeptteile erhalten.

4.9.6. Fiskalverpflichtungen und Abgaben

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden. Auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen ist besonders zu achten. Alle sich hieraus ergebenden und ggfs. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften/-einrichtungen anzumelden und auf Anforderung der CCBS den Nachweis der Anmeldung vorzulegen. Gebühren gehen zu Lasten des Mieters und werden diesem direkt von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellt. Macht eine Verwertungsgesellschaft Ansprüche gegenüber CCBS geltend, die ihren Ursprung in der Nutzung der Mietsache durch den Mieter haben, stellt der Mieter CCBS von diesen Kosten frei. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsabwehr.

4.9.7. Veranstalter und Veranstaltungsort

Der Mieter ist verpflichtet, den Veranstalter auf allen Publikationen, Vereinbarungen und allfälligen Anträgen sowie der Bewerbung der Nutzung bzw. der Veranstaltung eindeutig zu bezeichnen, um deutlich zu machen, dass Vertragspartner des Besuchers allein der Veranstalter und nicht CCBS ist. Bei der Kommunikation in Bezug auf den Veranstaltungsort und CCBS als Hallenbetreiberin dürfen ausschließlich Logo- und Namenskombinationen nach Festlegungen von CCBS verwendet werden. CCBS stellt diese in geeigneter Form (übliche Dateiformate) kostenlos zur Verfügung.

Die mit derartigen Maßnahmen Beauftragten sind entsprechend vom Mieter zu verpflichten und zu informieren.

Der Mieter hält CCBS unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

CCBS ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf Werbeträgern (zum Beispiel im Foyer) sowie im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen. Zu diesem Zweck stellt der Mieter CCBS geeignete Vorlagen zur Verfügung, wobei das Verwendungsrisiko durch CCBS allein beim Mieter liegt.





4.9.8. Organisation, Vertrieb

Die Verantwortlichkeit für die Organisation der Nutzung und der Veranstaltung liegt, soweit im Mietvertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, allein beim Mieter. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die von ihm öffentlich gemachte Nutzung wie beworben erfolgen kann und die angebotenen oder verkauften Inhalte und Leistungen tatsächlich angeboten werden können. CCBS kann sich dies vom Mieter auf geeignete Art und Weise (zum Beispiel Vorlage von Engagements, Arrangements, Vereinbarungen und Bestellungen usw.) nachweisen lassen. Soweit im Mietvertrag nichts anderes bestimmt ist, liegt die Verantwortlichkeit für die Bewerbung und den Vertrieb von Veranstaltungen allein beim Mieter.

4.9.9. Kapazitäten, Zutrittskontingente, Bestuhlungspläne

Die Gesamtzahl der Zutrittsberechtigungen richtet sich nach den entsprechend der VStättVO-BW zulässigen Besucherkapazitäten, die in dem der Veranstaltung zugrundeliegenden Bestuhlungsplan festgelegt wurden und der Anzahl der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen des Mieters und des Betreibers. Es setzt sich zusammen aus
Zutrittsberechtigung gegen Entgelt mit Platzanspruch (reguläre Eintrittskarten),
Zutrittsberechtigung ohne Entgelt mit Platzanspruch (Freikarten/Ehrenkarten),
Zutrittsberechtigung ohne Platzanspruch zur Verrichtung dienstlicher Tätigkeiten (Dienstkarten),
Zutrittsberechtigung ohne Platzanspruch für Produktionsmitarbeiter, Künstler etc. (Backstage-Pässe).

Zu den Besucherkapazitäten nach der VStättVO-BW zählen alle Zutrittsberechtigungen mit Platzanspruch. Die Besucherkapazitäten beziehen sich auf die nach Art der Einrichtung mögliche und durch bauordnungsrechtliche sowie infektionsschutzrechtliche Vorgaben beschränkte Anzahl erlaubter Personen inkl. allem technisch und betrieblich notwendigen Personals des Veranstalters.

Der Mieter ist an den für seine Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplan gebunden - die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlungspläne kann der Mieter jederzeit bei CCBS einsehen oder anfordern. Wünscht der Mieter eine Änderung der Bestuhlungspläne für seine Veranstaltung, ist er verpflichtet, an der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. ihn betreffende Auflagen in Abstimmung mit CCBS auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Mieter hat vor Beginn des Karten(vor-)verkaufs die zulässigen Besucherzahlen und etwaige Kontingente für Verkaufskanäle, Ticketanbieter und Ticket-Kategorien mit CCBS abzustimmen. Der (Vor-)Verkauf darf erst nach Freigabe durch CCBS beginnen.

Der Mieter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Besucherkapazitäten insgesamt und im Hinblick auf etwaige Kontingente zu sorgen. Dazu hat er insbesondere Kontingente vorausschauend zu vergeben, die Frei-/Ehrenkarten beim Vorverkauf zu berücksichtigen, die fortlaufende Überwachung des Vor- und Abendkassenverkaufs zu gewährleisten sowie die Kontingente fortlaufend anzupassen.

Werden keine Tickets verkauft oder über die üblichen Verkaufswege vergeben, hat der Mieter die Einhaltung der Kapazitäten und die Zugangskontrolle anderweitig sicherzustellen.

4.9.10. Hängepunkte

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Platzierung der Hängepunkte an den Dachträgern grundsätzlich nur von der CCBS geplant und ausgeführt werden darf. In begründeten Ausnahmefällen kann die Platzierung der Hängepunkte auch von anderen entsprechend geeigneten Fachfirmen geplant und ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise jedes einzelnen Riggers sind CCBS vorzulegen und der Mieter hat die Beaufsichtigung durch die von CCBS zugelassene Fachfirma zu bezahlen.

4.9.11. Strom/Wasser

Anschlussmöglichkeiten für Strom (230/400 V), Wasser und Abwasser stehen in der Halle zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der CCBS bzw. einer entsprechenden Fachfirma/Fachpersonal ausgeführt werden.

Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art oder auf Anordnung der Energieversorger die Energielieferung unterbrochen oder reduziert wird, übernimmt die CCBS keinerlei Haftung, es sei denn, der CCBS wäre diesbezüglich ein nachweisliches Verschulden vorwerfbar.

4.9.12. Betrieb und Nutzung von Datennetzen

Ohne Zustimmung von CCBS ist der Veranstalter nicht berechtigt, Funk- oder W-Lan-Netzwerke aufzubauen oder in Betrieb zu nehmen. Bei einem Verstoß ist CCBS berechtigt, die Netze ohne Vorankündigung außer Betrieb zu setzen. Der Mieter ist für die missbräuchliche Nutzung (insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten) des Internetanschlusses der CCBS durch seine Mitarbeiter, Gäste oder ihm sonst zuzuordnender Personen verantwortlich. Wird CCBS für Verstöße des Mieters, dessen Mitarbeiter, Gäste oder ihm sonst zuzuordnender Personen in Anspruch genommen, stellt der Mieter CCBS von allen finanziellen Forderungen frei. Dies gilt auch für die Kosten der entsprechenden Rechtsabwehr. CCBS gibt keinerlei Garantien bezüglich der Verfügbarkeit der Netze oder bestimmter Bandbreiten und stellt keinen Support oder ähnliches zur Verfügung.

4.9.13. Anbringen von Werbung

Das Auslegen, Aufstellen und die Anbringung von Werbeanlagen, Werbeeinrichtungen oder Werbung überhaupt innerhalb des Mietgegenstandes ist nur in Absprache mit der CCBS zulässig. Zur Genehmigung der Anbringung von Werbeeinrichtungen am Gebäude und an den Außenanlagen des Mietobjekts (zum Beispiel der Umzäunung, Hinweisschildern etc.) ist ausschließlich die CCBS befugt. Dazu gehört auch das Anbringen von Anschlägen und Plakaten. Über mobile Werbung während der Veranstaltung ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen. Ohne eine solche Vereinbarung ist mobile Werbung untersagt. Der Mieter wird ausdrücklich auf eine eventuelle behördliche Genehmigungspflicht für die Werbung hingewiesen, deren Einhaltung ausschließlich Sache des Mieters ist. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

Das Abdecken der stationären Werbung innerhalb des Mietgegenstandes, am Mietgegenstand und an bzw. in dessen Außenanlagen (zum Beispiel der Umzäunung, Hinweisschildern etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Der Mieter hält CCBS unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

CCBS ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf Werbeträgern im Foyer sowie im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen. Dies umfasst auch das Recht des Vermieters auf andere ggf. sogar gleichartige Veranstaltungen hinzuweisen.

Werbung des Mieters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedürfen der Zustimmung durch CCBS. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von CCBS abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.





4.9.14. Rundfunk / Fernsehen / Fotos / Audio / Video

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der vorherigen Abstimmung mit CCBS. CCBS kann den Mieter verpflichten, Video- oder Bildaufnahmen im Mietobjekt oder auf dem Mietobjekt durch Besucher/Teilnehmer oder Dritte zu untersagen.

CCBS hat das Recht zur Dokumentation der Veranstaltung des Mieters für interne Zwecke. Das Recht zur weitergehenden Nutzung, zum Beispiel für Werbezwecke, hat CCBS nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Mieter.

4.9.15. Hausrecht

Für den vereinbarten Mietzeitraum überträgt CCBS das Hausrecht in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang auf den Mieter. Parallel verbleibt das Hausrecht weiterhin bei CCBS. Dieses ist gegenüber dem Mieter nicht eingeschränkt.

4.9.16. Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Versicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden abzuschließen, die die vorhersehbaren Personen- und Sachschäden sowohl dem Grund als auch der Höhe nach abdeckt.

Der Mieter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000, - (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000, - (in Worten: eine Million Euro).

Der Mieter hat CCBS den Abschluss beider Versicherungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zu CCBS oder gegenüber Dritten.

4.9.17. Geltung gegenüber Vertragspartnern des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, mit seinen Vertragspartnern, soweit sie als Erfüllungsgehilfen auftreten, die Geltung dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Mieter hat alle Vertragspartner, einschließlich der Veranstaltungsteilnehmer, auf die Geltung der Hausordnung hinzuweisen.

5. Zahlung

5.1. Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

Die Vergütung ist spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung an CCBS zu bezahlen.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Vergütung und etwaige Auslagen werden während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. CCBS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

Werden Zahlungen an CCBS nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so kann CCBS seine Leistungen für die Dauer des Verzugs zurückbehalten.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche ist CCBS berechtigt, Vorauszahlungen und bankübliche Sicherheitsleistungen zu verlangen. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, ist CCBS berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

5.2. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Der Mieter darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt oder von CCBS unbestritten sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

Soweit es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, stehen dem Mieter gegenüber CCBS Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CCBS anerkannt sind. Soweit der Mieter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auch insoweit befugt, als seine Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters gegenüber CCBS oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Mieter ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu und verpflichten sich insbesondere keinem Dritten Auskunft über den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten der bezogenen oder beauftragten Pauschal- oder Sonderleistungen sowie die wesentlichen Vertragsinhalte zu geben.

Werden im Rahmen der Angebotserstellung oder im Rahmen der Beauftragung oder im Rahmen der Vertragserfüllung Informationen und Unterlagen ausgetauscht, so sind diese grundsätzlich vertraulich. Eine Weitergabe darf nur nach Zustimmung in Textform von CCBS erfolgen.

Bei sicherheitsrelevanten Aspekten gibt es keinen Anspruch des Mieters auf Geheimhaltung gegenüber CCBS, auch wenn an sich ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

7.1. Beendigung durch den Mieter

Der Mieter kann den Vertrag vor Übergabe der Mietsache durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei CCBS. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, an CCBS als Stornogebühr nachstehende Prozentsätze des vereinbarten Mietzinses gem. Ziffer 6.1 des Mietvertrages zu bezahlen:

- kostenfreie Stornierung bei Absage bis 200 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn.
- 50 %, falls der Vertrag 100 oder mehr Tage vor dem geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird,
- 75 %, falls der Vertrag weniger als 100 Tage jedoch mehr als 50 Tage vor dem geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird und
- 100 %, falls der Vertrag 50 Tage oder kürzer vor dem geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird.

CCBS bleibt es in jedem Falle vorbehalten, einen über die vereinbarten Stornogebühren hinausgehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass CCBS über das Erfüllungsinteresse hinaus kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Leistungen, die bis Ausspruch der Kündigung bereits erbracht wurden, werden von CCBS ordnungsgemäß abgerechnet und sind in voller Höhe zu zahlen. Der Mieter hat ergänzend die Aufwendungen zu ersetzen, die bei von CCBS beauftragten Dritten für Pauschal- oder Sonderleistungen aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt nur, soweit CCBS bei Entstehung der Kosten auf die Durchführung der Veranstaltung vertrauen durfte.

Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.





7.2. Beendigung durch CCBS

CCBS kann bei Verstößen des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten jederzeit den Vertrag kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten. CCBS hat vor Ausspruch einer Kündigung oder eines Rücktritts den Mieter unter Fristsetzung abzumahnern. Eine vorherige Abmahnung ist entbehrlich, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, die Gründe für die Kündigung oder den Rücktritt zu beseitigen oder die Beseitigung endgültig abgelehnt hat.

Ein wichtiger Grund, der CCBS zu einer Kündigung oder zu einem Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter trotz zweifacher Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
- der Mieter trotz Aufforderung keine ausreichende Versicherung für Personen- und Sachschäden nachweist,
- der Mieter trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug ist – dies gilt auch für Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen,
- der Mieter erkennbar macht, dass er an einer normkonformen Vertragsabwicklung nicht interessiert ist,
- der vereinbarte Vertragszweck oder -inhalt oder wesentliche Elemente der Veranstaltungsplanung ohne Zustimmung von CCBS verändert werden,
- der Mieter Angaben zu der Veranstaltung verschwiegen hat, bei deren Kenntnis CCBS dem Vertragsschluss nicht zugestimmt hätte, zum Beispiel wegen Verstößen gegen Gesetze oder Sicherheitsbestimmungen oder weil die Veranstaltung verfassungsfeindliche, extremistische, radikale, diskriminierende, menschenverachtende oder sittenwidrige Inhalte oder Akteure aufweist,
- durch den Mieter oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen Gesetze, behördliche Anordnungen, geltende Sicherheitsbestimmungen (insbesondere aus Sicherheits-, Brandschutzkonzept) trotz Abmahnung durch CCBS gegenüber dem Mieter erneut verstoßen wird,
- die Durchführung der Veranstaltung dem Ansehen von CCBS schaden könnte,
- behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für die Durchführung der Veranstaltung im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen erforderlich sind, nicht vorliegen,
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und der Mieter oder der Insolvenzverwalter fälligen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
- das Festhalten am Vertrag für CCBS aus anderen gleichwertigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Schließt der Mieter den Vertrag, um eine Veranstaltung im Auftrag eines Dritten durchzuführen (Agenturvertrag), hat CCBS ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Dritte dem Mieter den Auftrag entzieht. CCBS kann die Wirksamkeit des Sonderkündigungsrechtes davon abhängig machen, dass der Dritte anstelle des Mieters in dessen Rechte und Pflichten eintritt und dafür angemessene Sicherheiten leistet.

Erklärt CCBS den Rücktritt vom Vertrag, bleibt der Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Forderungen bestehen. CCBS muss sich gegebenenfalls ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

8. Störungen

8.1. Leistungsstörungen, Gewährleistung

Die Rechte des Mieters bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen zur Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.1.1. Prüfung und Mängelanzeige

Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe sorgfältig zu prüfen. Mängel sind jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mängel, die vom Mieter auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Übergabe der Mietsache nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mindestens in Textform mitzuteilen.

Die Mietsache gilt als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, der Mieter macht Mängel innerhalb der obengenannten Fristen nach Übergabe gegenüber der CCBS geltend. Dies gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind CCBS unverzüglich zu melden.

Ansprüche aus Mängeln kann der Mieter nur dann herleiten, wenn CCBS nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat oder die Abhilfe verweigert wurde. Dem Mieter steht jedoch nur das Recht zur angemessenen Herabsetzung des Mietzinses zu, bei wesentlichen Mängeln darüber hinaus das Recht zur fristlosen Kündigung.

Eine weitergehende Haftung der CCBS ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Verschulden der CCBS oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536b BGB bleibt unberührt.

8.1.2. Abweichungen von Plänen/Standflächen bei Ausstellungen und Messen

CCBS stellt dem Mieter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind (Grundplan, Basisplan Messen). Auf diesen Grundflächen sind die Stände aufzubauen. Der Mieter muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Wegen diesbezüglicher Abweichungen zur Standbestätigung können keine Ansprüche gegen die CCBS geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o. ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der CCBS.

8.1.3. Nachbesserung

Bei Vorliegen eines Mangels ist CCBS berechtigt, nach eigener Wahl eine Instandsetzung oder Ersatzleistung vorzunehmen, soweit der Mangel von CCBS zu vertreten ist.

8.1.4. Abnahme von Leistungen

Soweit sich aus dem Vertrag für Leistungen der CCBS oder für durch sie vermittelte Leistungen keine besonderen Abnahmepflichten ergeben, so gelten die Leistungen mit Erbringung und/oder Ingebrauchnahme als bewirkt und abgenommen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass zum Zeitpunkt der Erbringung/Annahme oder Ingebrauchnahme ein Mangel bestand.





8.2. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung vom Mieter nicht durchgeführt, ohne dass zuvor eine Kündigung oder ein Rücktritt wirksam erklärt wurde, hat der Mieter den vereinbarten Mietzins sowie die Vergütung für Pauschal- und Sonderleistungen zu zahlen. Ersparte Aufwendungen hat CCBS sich nicht anrechnen zu lassen.

CCBS bleibt es jedoch vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass CCBS über das Erfüllungsinteresse hinaus kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter hat ergänzend die Aufwendungen zu ersetzen, die bei von CCBS oder beauftragten Dritten für Pauschal- oder Sonderleistungen trotz Nichtdurchführung der Veranstaltung entstanden sind. Diese werden vertragsgemäß von CCBS abgerechnet.

8.3. Fehlende behördliche Genehmigung, Auflagen

Wird die Veranstaltung wegen des vom Mieter geplanten Ablaufs von den zuständigen Behörden nicht oder nicht in der vom Mieter gewünschten Form genehmigt, so entbindet dies den Mieter weder von seinen Zahlungsverpflichtungen noch von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender Anweisungen, Auflagen oder Untersagungen durch die zuständigen Behörden vor oder während der Veranstaltung, insbesondere, sofern diese darauf beruhen, dass der Mieter gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der Anordnungen des Amtes für öffentliche Ordnung verstößt.

8.4. Nachträgliche Änderungen, Sicherheitsleistung

Sofern sich durch die geplante Veranstaltung nach Vertragsabschluss besondere Risiken (für Gebäude, Einrichtung oder Zuschauer) ergeben sollten, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, ist CCBS berechtigt, zur Sicherung aller ihr zustehenden Ansprüche bzw. gegebenenfalls ihr gegenüber erhobenen Schadensersatzansprüche, unter angemessener Fristsetzung eine Kautionsleistung in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 50 % der Grundmiete gem. Nr. 2 des Mietvertrags vom Mieter zu verlangen.

Verweigert der Mieter deren Bezahlung oder nimmt er diese nicht fristgemäß vor, so stellt dies einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne von Ziffer 7.2 dieser AGB dar.

8.5. Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug

Kommt der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird CCBS schon jetzt ein Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt und den Schlüsseln für das Mietobjekt eingeräumt. Zur Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts durch die CCBS bedarf es lediglich der Verweigerung des Zutritts in das Mietobjekt oder der Verweigerung der Herausgabe der Schlüssel zum Mietobjekt.

8.6. Höhere Gewalt, Rücktritt

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Tritt ein Fall von höherer Gewalt auf, der bewirkt, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann und ist es einer Partei nicht zumutbar, an den vereinbarten Regelungen festzuhalten, sind beide Seiten verpflichtet, über eine Anpassung des Vertrages und der zugehörigen Leistungen zu verhandeln. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab. Ist die Anpassung des Vertrags unzumutbar oder scheitern diesbezügliche Verhandlungen, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich, spätestens aber nach 5 Werktagen, in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung beruft, ist verpflichtet, die andere Seite mit Mitteilung der maßgeblichen Gründe auf die Frist und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

Im Fall des Rücktritts werden die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten frei. Der Mieter bleibt aber zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der CCBS einschließlich der Kosten und Aufwendungen für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet.

Insbesondere folgende auf die Veranstaltung oder die Veranstaltungsabläufe einwirkende Störungen liegen in der Risikosphäre des Veranstalters und gelten nicht als höhere Gewalt:

- der Ausfall oder das Nichterscheinen von Künstlern oder anderen für die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher Personen oder Ausstattung (zum Beispiel Instrumente),
- die verspätete Anreise oder das Nichterscheinen von Teilnehmern,
- Störungen der Veranstaltung durch Dritte mit Bezug auf die Veranstaltung oder deren Inhalte, zum Beispiel durch Drohanrufe oder das Auffinden verdächtiger Gegenstände, Demonstrationen, tätliche Angriffe,
- extreme Wetterereignisse, soweit sie nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen.

Eine Unterbrechung der Energie- bzw. Wärmeversorgung, die auf Grund von äußeren Umständen, wie allgemeine Lieferengpässe oder -ausfälle, technische Störungen bis zu den Anschlüssen der CCBS oder Ähnlichem, eintritt, gilt als Höhere Gewalt.

8.7. Besondere Vereinbarung zu Pandemielagen

CCBS und der Mieter sind sich bewusst, dass aufgrund von Pandemielagen ein sehr dynamisches Veranstaltungsumfeld entstehen kann. Für diesen Fall sollen folgende besondere Regelungen gelten:

8.7.1. Unsicherheit über zukünftige Entwicklung, keine höhere Gewalt

Während einer Pandemielage sind die zukünftigen Entwicklungen und Aussichten für die Parteien ungewiss. Auch, wenn die Parteien dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anders erwarten, ist es jederzeit denkbar, dass auf Grund des dann aktuellen Infektionsgeschehens Störungen des geplanten Ablaufs der Veranstaltung bzw. der erwarteten Voraussetzungen der Durchführung der Veranstaltung auftreten. Diese Entwicklung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und dessen Auswirkungen stellen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses keine höhere Gewalt dar.

8.7.2. Verlegung bei behördlicher Untersagung

Wird die Durchführung der Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Entscheidung untersagt, soll zunächst eine Anpassung des Vertrages durch die Verlegung des Termins vereinbart werden. Ist die Verlegung innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin aus Gründen nicht möglich, die keine der Parteien zu vertreten hat oder die Verlegung für eine der Parteien objektiv nicht zumutbar, gilt die Rechtsfolge des § 275 BGB.



8.7.3. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bei behördlicher Empfehlung

Die Parteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 8.7.2 bei Vorliegen einer Pandemie von nationaler Tragweite berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn eine offizielle Empfehlung der für den Auftrags- bzw. Durchführungsort zuständigen Behörde vorliegt, auf die Vermietung bzw. die Durchführung von Veranstaltungen in der geplanten Größe weiterhin zu verzichten.

8.7.4. Reduzierung der Besucherzahl

Sieht eine behördliche Entscheidung oder Empfehlung eine Reduzierung der zulässigen Besucherzahlen vor, bleiben die Parteien grundsätzlich an den Vertrag gebunden, es sei denn, die Durchführung der Veranstaltung ist für eine der Parteien unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei Reduzierung der Kapazitäten um mehr als 50 % vor.

8.7.5. Berücksichtigung staatlicher Hilfen

Beruft sich eine der Parteien darauf, ein Festhalten am Vertrag oder eine Anpassung des Vertrages sei wirtschaftlich unzumutbar, sind bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit etwaige staatliche Hilfen wegen der Pandemielage, auf die die jeweilige Partei Anspruch hat, zu berücksichtigen. Solche staatlichen Hilfen können also zur Zumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag oder zu einer Verringerung oder dem Wegfall eines Anpassungsanspruchs führen. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung eines ggf. bestehenden Rechts zum Rücktritt vom Vertrag, soweit er die Ausfallabsicherung für Kulturveranstaltungen oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen könnte.

8.7.6. Folgen der Unzumutbarkeit / Rücktrittsfolgen

Bleibt die Durchführung für eine Partei nach Berücksichtigung von Ziffer 8.7.4 und 8.7.5 unzumutbar, gilt die Rechtsfolge aus Ziffer 8.7.2. Übt eine Partei ein Rücktrittsrecht aus, sind die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen und Kosten der CCBS inklusive der Kosten für die Beauftragung von Dritten muss der Mieter jedoch ersetzen, es sei denn, diese Aufwendungen oder Kosten waren zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung aus Sicht der CCBS nach Treu und Glauben sinnlos.

8.7.7. Keine Unzumutbarkeit wegen Hygienemaßnahmen

Maßnahmen, die im Rahmen eines Hygienekonzeptes umgesetzt werden müssen (wie zum Beispiel Mindestabstände, Maskenpflicht, Testpflicht, Zugangsbeschränkungen etc.), führen nicht zu einer Unzumutbarkeit, unabhängig davon ob diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind oder nicht.

9. Haftung

9.1. Haftung von CCBS

CCBS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihr übernommenen Garantie. Die Haftung der CCBS, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und anderer ihr zuzuordnenden Personen für einfach fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen Personenschäden oder um eine Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (dies sind die Überlassung der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand, die Erbringung der vereinbarten Leistungen und die vertragsgemäße Beauftragung etwaiger Dienstleister). Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der CCBS auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Mieter hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration mindestens in Textform gegenüber der CCBS entsprechend zu erhöhen.

Die verschuldensunabhängige Haftung der CCBS für verborgene Mängel bei Vertragsschluss (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Ein etwaiger Minderungsanspruch des Mieters bleibt jedoch bestehen, wenn bei Erkenn- und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht CCBS während der Mietdauer angezeigt wird.

CCBS haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, es wurde eine gesonderte Verwahrvereinbarung getroffen oder CCBS, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder andere ihr zuzuordnende Personen haben den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten.

Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im vermittelten Verhältnis zum Dritten entsprechende Regresse geltend gemacht werden.

Wird CCBS von dem Mieter oder von durch diesen beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, so haftet CCBS nicht für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Mindestlohn sowie die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Wird CCBS diesbezüglich in Anspruch genommen, so stellt der Mieter CCBS von sämtlichen Ansprüchen frei, wenn CCBS nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im obigen Sinne nachgewiesen werden kann.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der CCBS auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Mieter hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration mindestens in Textform gegenüber der CCBS entsprechend zu erhöhen. Diese Freistellung gilt auch für die Kosten der Schadensabwehr.

CCBS haftet nicht für Schäden, die durch von ihr beauftragte Unternehmen verursacht werden, es sei denn, CCBS hat die beauftragten Unternehmen nicht sorgfältig ausgewählt, eingewiesen oder überwacht. Bei Fachfirmen darf CCBS von einer entsprechenden Eignung ausgehen.

9.2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die wegen der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder der Inhalte und Abläufe der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder vergleichbare Ereignisse entstehen. Ein insoweit vom Mieter zu ersetzender Schaden umfasst auch die Folgen der Verschiebung, des Ausfalls oder der Störung Veranstaltungen Dritter.

Der Mieter stellt CCBS von allen Ansprüchen Dritter frei, deren Entstehung der Mieter zu vertreten hat, es sei denn, für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens war eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine überhaupt zu vertretende Pflichtverletzung der CCBS bzw. ihr zuzuordnender Personen wenigstens mitursächlich oder es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der CCBS im obigen Sinne.

Der Mieter stellt CCBS von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Mieter oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnender Personen (Besucher, Teilnehmer) zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden von CCBS oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist der Höhe nach anteilig zu berücksichtigen. Die Verpflichtung von CCBS aus § 836 BGB bleibt unberührt.



10. Verjährung

Sämtliche vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Mieters gegenüber der CCBS verjähren in einem Jahr, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der CCBS, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen, jedoch frühestens mit Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CCBS und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn bei einem ausländischen Gericht geklagt wird oder wenn eine Schiedsabrede getroffen wurde. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für beide Teile Stuttgart Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Stand: Juli 2024





**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermietung des Festplatz Flugfeld
Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH (CCBS), Schillerstraße 23, 71065 Sindelfingen**

1. Zustandekommen des Vertrages, Geltung unserer AGB

- 1.1. Solange keine schriftliche Anfrage mit konkretem Bedarf und einer aussagefähigen Veranstaltungsbeschreibung vorliegt, wird die CCBS nicht tätig.
- 1.2. Die mietweise Überlassung des Festplatzes bedarf eines schriftlichen Mietvertrages mit Preisvereinbarung.
- 1.3. Bestandteil des Vertrages sind der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuell ergänzende Anlagen.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters gelten nicht.
- 1.5. Aus einer Vormerkung für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Der Interessent verpflichtet sich jedoch, einen Verzicht auf den Termin unverzüglich mitzuteilen. Hat sich der Interessent bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gemeldet, ist die CCBS berechtigt, den angefragten Termin anderweitig zu vergeben.

2. Rechtsverhältnisse, Veranstalterhaftung

- 2.1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt als Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen für die auf dem gemieteten Platz durchzuführende Veranstaltung.

3. Mietdauer, Rückgabe, zurückgelassene Gegenstände

- 3.1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Ein Überschreiten dieser Zeiten ist nicht zulässig. Überschreitet der Mieter eigenmächtig die vereinbarte Mietdauer und/oder gibt er den Platz nicht am vereinbarten Tag in einwandfreiem Zustand zurück, werden für jeden Tag der unberechtigten Platznutzung eine Gebühr in Höhe der doppelten Miete, mindestens 1.000€ je Tag, fällig, zuzüglich etwaiger Schadenersatzansprüche.
- 3.2. Entgeltpflichtige Veranstaltungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem erstmaligen Zurverfügungstellen bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe mit gemeinsamer Abnahme.
- 3.3. Das Abhalten von Proben, Auf- und Abbau und die damit verbundene Nutzung des Geländes bedürfen einer gesonderten Regelung im Mietvertrag oder der besonderen schriftlichen Zustimmung der CCBS
- 3.4. Der Mieter hat vor Rückgabe sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen und alle auf dem Gelände platzierten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes wiederherzustellen. Dekorationen müssen mindestens „schwer entflammbar“ (DIN 4102-1, Klasse B1), in Fluchtwegen und Treppenträumen „nicht brennbar“ (Klasse A1 oder A2) sein. Der Mieter hat Müll und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt gegebenenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Schäden am Mietgegenstand sind vom Mieter nach seiner Kenntnisnahme unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, so trägt er die durch die verspätete Anzeige entstehenden Mehrkosten. Nach Abschluss der Veranstaltung und Räumung des angemieteten Bereichs wird zwischen Vermieter und Mieter ein gemeinsamer Abnahmetermin durchgeführt und etwaige Beschädigungen und Verunreinigungen dokumentiert. Dem Mieter wird Gelegenheit gegeben, diese Schäden oder Verunreinigungen innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen. Anschließend ist der Vermieter berechtigt, diese Schäden und Verunreinigungen auf Kosten des Mieters beheben zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigung der Schäden keinen Aufschub duldet.
- 3.5. Dem Mieter gehörende, nicht entfernte Gegenstände lagert die CCBS auf Kosten des Mieters höchstens für 2 Wochen ein, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Das Risiko der Verschlechterung der Sachen trägt der Mieter. Danach ist die CCBS befugt, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen oder, nach ihrer Entscheidung, die Gegenstände freihändig zu verkaufen. Ein etwaiger Verkaufserlös steht dem Mieter zu, wobei die CCBS befugt ist, diesen mit allen eigenen Ansprüchen aufzurechnen.
- 3.6. Die Überlassung des Festplatzes erfolgt in dem Zustand, in dem dieser sich derzeit befindet. Eine Haftung der CCBS wegen der Bodenbeschaffenheit entfällt. Das Anbringen von Verankerungen usw. bei dem die Oberfläche des Festplatzes verändert wird, darf nur in Absprache mit der CCBS erfolgen. Schmutzwasser darf nicht in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für Schmutzwasser ist nach Absprache den Stadtwerken Böblingen ein Anschluss an das Dolennetz vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Ansonsten ist Schmutzwasser nach den von den Stadtwerken Böblingen festgelegten Bedingungen zu beseitigen. Für die Beseitigung des Mülls werden auf Anforderung von der Stadt Böblingen Müllbehälter bereitgestellt. Die Kosten für die Müllabfuhr werden gesondert berechnet.

4. Rücktritt durch CCBS, Schadensersatz des Mieters

- 4.1. Die CCBS ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere wenn
 - der Mieter trotz Mahnung seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt,
 - der Mieter sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt ist,
 - der Mieter den Veranstaltungszweck oder die Veranstaltungsart ohne Zustimmung der CCBS ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
 - bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden oder erhebliche Gesetzesverstöße drohen,
 - die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- 4.2. Macht die CCBS von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt Nr. 4 Ziffer 1 entsprechend.
- 4.3. Die CCBS kann den Mietvertrag außerordentlich kündigen, wenn die Mietsache aus unvorhersehbaren, wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung benötigt wird, durch Naturereignisse nicht nutzbar ist oder durch Anordnung einer Behörde geschlossen wird. Der Mieter kann hierfür keine Schadensersatzansprüche geltend machen.



5. Hausrecht und Pflichten des Mieters

- 5.1. Mit Beginn des Mietverhältnisses übernimmt der Mieter das Hausrecht über das gesamte gemietete Gelände, Festplatz Flugfeld in Böblingen, verbunden mit der Auflage, dass alle staatlichen Auflagen für die Nutzung des Geländes eingehalten werden, auch von den Besuchern. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, der Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend, der jeweiligen behördlichen Auflagen, Weisungen und Bestimmungen, insbesondere auch der Sperrstundenregelungen und Lärmbegrenzungsregelungen.
- 5.2. Gleichzeitig wird jedoch für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages dem Vermieter das Recht eingeräumt, dass seine Mitarbeiter und Verrichtungsgehilfen die gesamte Fläche der Mietsache jederzeit betreten können, um eine Prüfung vorzunehmen, ob von Mieterseite einschließlich der Teilnehmer an den Veranstaltungen die oben genannten Verpflichtungen eingehalten werden, dies insbesondere auch zur Sicherung des Umfeldes.

Weiterhin gelten die allgemein gültigen Gesetze und Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen. Sollten sich aufgrund von Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften Vereinfachungen der Regeln zur Durchführung von Veranstaltungen ergeben, gelten ggf. die oben aufgeführten Punkte weiterhin.

CongressCenter Böblingen / Sindelfingen GmbH
Schillerstraße 23 • 71065 Sindelfingen
Fon: +49 7031-4911-0 • Fax: +49 7031-4911-999
info@cc-bs.com • www.cc-bs.com





Nutzungsordnung für Veranstaltungen in der Kongresshalle Böblingen

Stand 07-2024

1. Freihalten von Zufahrten, Fluchtwegen und technischen Betriebsräumen

- Das Abstellen von Fahrzeugen rund um das Haus ist grundsätzlich untersagt. Größere Fahrzeuge, die nicht in die Tiefgarage passen, können **in Absprache** mit der Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH (CCBS) in begrenzter Anzahl auf dem Parkdeck abgestellt werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen zu Ausstellungs- und Vorführzwecken außerhalb des Parkdecks bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Böblingen.
- Die Anfahrtswege zum Haus und die Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die schraffierten Sperrflächen des Parkdecks für die Feuerwehr müssen auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebs freigehalten werden.
- Abgestellte Fahrzeuge sind auf Aufforderung sofort zu entfernen.
- Fluchtwege sind in der vollen Breite jederzeit freizuhalten.
- Fluchtwegebeschilderungen dürfen nicht verstellt oder anderweitig verdeckt werden.
- Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen müssen leicht zugänglich und gut erkennbar sein.
- Die Zugänge zu technischen Einrichtungen und Betriebsräumen sind freizuhalten.

2. Dekorationen und Aufhängungen

- In der gesamten Halle müssen alle Dekorationen, Ausschmückungen mindestens „schwer entflammbar“ sein (DIN 4102-1, Klasse B1). In Fluchtwegen, notwendigen Fluren und Treppenträumen „nicht brennbar“ (Klasse A1 oder A2).
- Pflanzenschmuck darf verwendet werden, solange er **frisch geschnitten** ist.
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m vom Boden haben.
- Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- Kabelbinder und Seilklemmen sind für das Aufhängen von Gegenständen verboten.
- Zum Aufhängen von Gegenständen dürfen nur Stahlseile, Ketten, Schnellverbindungsglieder, Karabiner mit Verschraubung und Schakel als Anschlagmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von Rundschlingen, Bandschlingen, etc. ist eine Sekundärsicherung nötig (vgl. IGVV SQ P1, DGUV Vorschrift 17/18).
- Stahlseile dürfen nicht ummantelt und müssen mit Kauschen versehen sein.
- Bei Verwendung von Traversen und Anschlagmitteln ist der Sicherheitsstandard IGVV SQ P1 zu beachten.
- Bei Verwendung von Elektrokettenzügen oder Seilwinden ist der Sicherheitsstandard IGVV SQ P2 zu beachten.
- Alle genannten Produkte müssen dementsprechend dauerhaft leicht lesbar gekennzeichnet sein.

3. Elektrische Betriebsmittel

- Eingebrachte mobile Tonanlagen, Gitarrenverstärker und Ähnliches müssen durch eine Fehlerstromschutzeinrichtung geschützt sein (FI-Schutzschalter / RCD). Gleiches gilt für Scheinwerfer, die von Personen im Betrieb in der Hand gehalten werden.
- Alle eingebrachten elektrischen Betriebsmittel müssen das CE-Zeichen tragen und den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Die Bestimmungen des VDE sind einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf die Prüfpflichten nach VDE 0701/0702 und 0100.
- Es sind nur mechanisch belastbare Gummischlauchleitungen (z.B. H07RN-F) mit Vollgummisteckern und -kupplungen zulässig. Die Verwendung von Kabelquerschnitten $< 1,5 \text{ mm}^2$ wird nicht empfohlen. Die Verwendung von Kabelquerschnitten $< 1,0 \text{ mm}^2$ (ausgenommen kurze, feste Gerätezuleitungen) ist nicht zulässig.
- Es dürfen keine Scheinwerfer o. ä. in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden, ebenfalls dürfen keine Geräte mit berührbaren heißen Flächen in für Besucher zugänglichen Bereichen aufgestellt werden.

4. Personal und Zutrittsrechte

- Die Bedienung der technischen Anlagen sowie das Betreten der Betriebsräume sind nur dem hauseigenen Personal gestattet.
- Während der Nutzung der Kongresshalle Böblingen muss immer Personal des CCBS anwesend sein. Der personelle Umfang wird vom CCBS festgelegt.
- Den Weisungen des Personals und einer evtl. anwesenden Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.
- Dem technischen Personal, sowie dem Aufsichtspersonal des CCBS ist jederzeit der Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten der Halle zu ermöglichen.

5. Bühne Europa-Saal

- Der Schließbereich des Schutzvorhangs muss jederzeit freigehalten werden.
- Jegliche Art von offenem Licht, Feuer, Rauchen etc. ist untersagt.
Die Verwendung zu szenischen Zwecken bedarf der Absprache mit dem CCBS und der Feuersicherheitswache.

6. Pyrotechnik / Feuer

- Kerzen sind in begrenztem Umfang und in sicherer Ausführung (z. B. im Glas) als Tischdekoration zulässig.
- Die Verwendung von Pyrotechnik bedarf nach SprengG einer Anmeldung und kostenpflichtigen Genehmigung durch das Ordnungsamt Böblingen.
- **Der Aufbau darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Ordnungsamts dem CCBS vorliegt.**
- Für den Umgang mit den pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Verantwortlicher zu benennen.
(Bei Verwendung von Klasse T1, mind. 18 Jahre und zuverlässig. Bei Klasse T2 nur Personen mit Befähigung nach §20 oder §27 SprengG.)
- Die Verwendung von Flüssiggas ist nicht zulässig.

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Die maximalen Lautstärkepegel nach DIN und die Vorschriften der Unfallkassen sind einzuhalten.
- Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.



8. Nichtraucherchutz

- Seit August 2007 besteht in Baden-Württemberg in öffentlich zugänglichen Einrichtungen Rauchverbot. In allen Räumen des CCBS gilt daher generelles Rauchverbot. Speziell ausgewiesene Raucherzonen innerhalb des Gebäudes sind nicht vorhanden.
- Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
- Werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes durch die zuständigen Behörden gegenüber der Vermieterin geahndet, hat der Mieter, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die oben genannten Vereinbarungen verstoßen, die Vermieterin auf erste Anforderung freizustellen.

9. Catering

- In der Kongresshalle Böblingen wird das Catering ausschließlich exklusiv durch den Gastronomen der CCBS durchgeführt. Eigenes Catering durch den Veranstalter ist deshalb nicht möglich.

Weiterhin gelten die allgemein gültigen Gesetze und Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen. Sollten sich aufgrund von Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften Vereinfachungen der Regeln zur Durchführung von Veranstaltungen ergeben, gelten ggf. die oben aufgeführten Punkte weiterhin.

Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH
Schillerstraße 23 • 71065 Sindelfingen
Fon: +49 7031-4911-0 • Fax: +49 7031-4911-999
info@cc-bs.com • www.cc-bs.com





Nutzungsordnung für Veranstaltungen in der Stadthalle Sindelfingen

Stand 07-2024

1. Freihalten von Zufahrten, Fluchtwegen und technischen Betriebsräumen

- Das Abstellen von Fahrzeugen rund um das Haus ist grundsätzlich untersagt. Größere Fahrzeuge, die nicht in die Tiefgarage passen, können **in Absprache** mit der Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH (CCBS) in begrenzter Anzahl auf der dafür vorgesehenen Parkbucht für Lieferanten, Kunden etc. auf dem Parkplatz hinter dem Haus abgestellt werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen zu Ausstellungs- und Vorführzwecken außerhalb des Parkdecks bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Sindelfingen.
- Die Anfahrtswege zum Haus und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebs freigehalten werden.
- Abgestellte Fahrzeuge sind auf Aufforderung sofort zu entfernen.
- Fluchtwege sind in der vollen Breite jederzeit freizuhalten.
- Fluchtwegebeschilderungen dürfen nicht verstellt oder anderweitig verdeckt werden.
- Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen müssen leicht zugänglich und gut erkennbar sein.
- Die Zugänge zu technischen Einrichtungen und Betriebsräumen sind freizuhalten.

2. Dekorationen und Aufhängungen

- In der gesamten Halle müssen alle Dekorationen, Ausschmückungen mindestens „schwer entflammbar“ sein (DIN 4102-1, Klasse B1). In Fluchtwegen, notwendigen Fluren und Treppenträumen „nicht brennbar“ (Klasse A1 oder A2).
- Pflanzenschmuck darf verwendet werden, solange er **frisch geschnitten** ist.
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m vom Boden haben.
- Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- Kabelbinder und Seilklemmen sind für das Aufhängen von Gegenständen verboten.
- Zum Aufhängen von Gegenständen dürfen nur Stahlseile, Ketten, Schnellverbindungsglieder, Karabiner mit Verschraubung und Schakel als Anschlagmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von Rundschlingen, Bandschlingen, etc. ist eine Sekundärsicherung nötig (vgl. IGVV SQ P1, DGUV Vorschrift 17/18).
- Stahlseile dürfen nicht ummantelt und müssen mit Kauschen versehen sein.
- Bei Verwendung von Traversen und Anschlagmitteln ist der Sicherheitsstandard IGVV SQ P1 zu beachten.
- Bei Verwendung von Elektrokettenzügen oder Seilwinden ist der Sicherheitsstandard IGVV SQ P2 zu beachten.
- Alle genannten Produkte müssen dementsprechend dauerhaft leicht lesbar gekennzeichnet sein.

3. Elektrische Betriebsmittel

- Eingebraachte mobile Tonanlagen, Gitarrenverstärker und Ähnliches müssen durch eine Fehlerstromschutzeinrichtung geschützt sein (FI-Schutzschalter / RCD). Gleiches gilt für Scheinwerfer, die von Personen im Betrieb in der Hand gehalten werden.
- Alle eingebraachten elektrischen Betriebsmittel müssen das CE-Zeichen tragen und den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Die Bestimmungen des VDE sind einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf die Prüfpflichten nach VDE 0701/0702 und 0100.
- Es sind nur mechanisch belastbare Gummischlauchleitungen (z.B. H07RN-F) mit Vollgummisteckern und -kupplungen zulässig. Die Verwendung von Kabelquerschnitten $< 1,5 \text{ mm}^2$ wird nicht empfohlen. Die Verwendung von Kabelquerschnitten $< 1,0 \text{ mm}^2$ (ausgenommen kurze, feste Geräteleitungen) ist nicht zulässig.
- Es dürfen keine Scheinwerfer o. ä. in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden, ebenfalls dürfen keine Geräte mit berührbaren heißen Flächen in für Besucher zugänglichen Bereichen aufgestellt werden.

4. Personal und Zutrittsrechte

- Die Bedienung der technischen Anlagen sowie das Betreten der Betriebsräume sind nur dem hauseigenen Personal gestattet.
- Während der Nutzung der Stadthalle Sindelfingen muss immer Personal des CCBS anwesend sein. Der personelle Umfang wird vom CCBS festgelegt.
- Den Weisungen des Personals und einer evtl. anwesenden Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.
- Dem technischen Personal, sowie dem Aufsichtspersonal des CCBS ist jederzeit der Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten der Halle zu ermöglichen.

5. Bühne Großer Saal

- Der Schließbereich des Schutzvorhangs muss jederzeit freigehalten werden.
- Jegliche Art von offenem Licht, Feuer, Rauchen etc. ist untersagt.
Die Verwendung zu szenischen Zwecken bedarf der Absprache mit dem CCBS und der Feuersicherheitswache.

6. Pyrotechnik / Feuer

- Kerzen sind in begrenztem Umfang und in sicherer Ausführung (z. B. im Glas) als Tischdekoration zulässig.
- Die Verwendung von Pyrotechnik bedarf nach SprengG einer Anmeldung und kostenpflichtigen Genehmigung durch das Ordnungsamt Sindelfingen.
- **Der Aufbau darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Ordnungsamts dem CCBS vorliegt.**
- Für den Umgang mit den pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Verantwortlicher zu benennen.
(Bei Verwendung von Klasse T1, mind. 18 Jahre und zuverlässig. Bei Klasse T2 nur Personen mit Befähigung nach §20 oder §27 SprengG.)
- Die Verwendung von Flüssiggas ist nicht zulässig.

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Die maximalen Lautstärkepegel nach DIN und die Vorschriften der Unfallkassen sind einzuhalten.
- Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.



8. Nichtraucherchutz

- Seit August 2007 besteht in Baden-Württemberg in öffentlich zugänglichen Einrichtungen Rauchverbot. In allen Räumen des CCBS gilt daher generelles Rauchverbot. Speziell ausgewiesene Raucherzonen innerhalb des Gebäudes sind nicht vorhanden.
- Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
- Werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes durch die zuständigen Behörden gegenüber der Vermieterin geahndet, hat der Mieter, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die oben genannten Vereinbarungen verstoßen, die Vermieterin auf erste Anforderung freizustellen.

9. Catering

- In der Stadthalle Sindelfingen wird das Catering ausschließlich exklusiv durch den Gastronomen der CCBS durchgeführt. Eigenes Catering durch den Veranstalter ist deshalb nicht möglich.

Weiterhin gelten die allgemein gültigen Gesetze und Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen. Sollten sich aufgrund von Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften Vereinfachungen der Regeln zur Durchführung von Veranstaltungen ergeben, gelten ggf. die oben aufgeführten Punkte weiterhin.

Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH
Schillerstraße 23 • 71065 Sindelfingen
Fon: +49 7031-4911-0 • Fax: +49 7031-4911-999
info@cc-bs.com • www.cc-bs.com

